

Bezirkshauptmannschaft Baden

Baden, am 2.11.1970

IX-N-45/2-1970

Betrifft: Speierling auf Parz.Nr.1287/11
KG. Pfaffstätten;
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den auf Parz. Nr. 1287/11 KG. Pfaffstätten (Eigentümer: Josef und Blanka Ziga, Mallnitzerstraße 52, München) stehenden Speierling (*Sorbus domestica*) gemäß § 2 Abs.1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450/1968, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse ^{gelegen} ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist gemäß § 2 Abs.2 leg.cit. dann gegeben, wenn einzelne Schöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit oder wegen des besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleihen, erhaltungswürdig sind.

Im vorliegenden Falle wurde vom Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Erklärung des gegenständlichen Baumes zum Naturdenkmal wegen seiner außerordentlichen Seltenheit, seines hohen Alters und wegen seiner Wuchsform beantragt. Vom Grundeigentümer wurde gegen die beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwendung erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968 bedarf jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzug, der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde; wegen Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft Baden binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Josef und Frau Blanka Ziga, München,
z.Hd. Herrn Bezirksförster Rudolf Konrad, Bezirksforstverwaltung Baden;
2. Herrn Oberforststrat Dipl.Ing. Wilfried Blaschek im Hause;
3. den Herrn Bürgermeister in Pfaffstätt, 2511 Pfaffstätt;

Der Bezirksforstmann:

Gemäß § 3 Abs. 1 Naturschutzgesetz kann die Bezirksforstverwaltung über die Einzelmaßnahmen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse ist, mit Beschluß zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist gemäß § 3 Abs. 2 i.d.F. dann gegeben, wenn einzelne Schöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit oder wegen des besonderen Gefüges, das sie der Landschaft verleihen, erhaltungswürdig sind.

Im vorliegenden Falle wurde von Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstmannschaft Baden die Erklärung des gegenständlichen Raumes zum Naturdenkmal wegen seiner außerordentlichen Seltenheit, seines hohen Alters und wegen seiner Wachstumsbeschaffenheit beantragt. Von Grundsatz her wurde die beschriebene Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwendung erhoben.

Nachweise

Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirksforstmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer 15.-- Bundes-Geldsumme pro Hektar zu versehen und hat einen begründeten Darlegungstrag zu enthalten.

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1958 behält jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals, außer bei Gefahr im Verzug, der Genehmigung der Bezirksforstverwaltungsbüro; wegen Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirksforstmannschaft Baden binnen 48 Stunden anzuzeigen.